

# FNB Gas - Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Klimaschutz zum  
Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des  
Energiewirtschaftsgesetzes

## **Über FNB Gas:**

*Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.*

FNB Gas begrüßt den Gesetzesentwurf, mit dem die zweite Stufe der Entwicklung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes gesetzlich verankert und damit die Beschleunigung des Wasserstoff-Markthochlaufes weiter unterstützt wird. Das Zusammenführen der Netzentwicklungsplanung für das Erdgas- und das zukünftige Wasserstoffnetz entspricht den bisherigen Erfahrungen der Fernleitungsnetzbetreiber, wonach beide Prozesse vielfältige Wechselwirkungen und Abhängigkeiten aufweisen und daher effizient nur in einem einheitlichen integrierten Netzplanungsprozess durchgeführt werden können.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Transformation der Gasinfrastruktur einschließlich der Umstellung auf Wasserstoff Auswirkungen auf den Effizienzvergleich der beteiligten FNB haben wird. Es ist daher wichtig, dass daraus keine unerwünschten Nebenfolgen – wie beispielsweise Nachteile im Effizienzvergleich Gas – entstehen dürfen.

Die Einrichtung der Koordinierungsstelle trägt dem einheitlichen Prozess Rechnung. Ihr sollen zukünftig sowohl koordinierende als auch prozessseitige Funktionen in der Kommunikation wie auch der Vorhaltung von Netzdaten zukommen. Die bisherige Koordinierungsfunktion des FNB Gas für die Erdgasnetzplanung wird mithin um die Wasserstoffnetzplanung erweitert. Die Koordinierungsstelle wird zukünftig auch dafür Sorge tragen, dass weitere potenzielle regulierte Wasserstoffnetzbetreiber gesetzeskonform und diskriminierungsfrei an der Wasserstoffnetzplanung teilnehmen können. FNB Gas wird zeitnah die entsprechenden Strukturen dafür schaffen, um den gesetzlichen Fristen mit Blick auf den nächsten Netzentwicklungsplan Rechnung zu tragen.

Der FNB Gas nimmt zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

#### **Zu Ziffer 2:**

##### 10d EnWG-E (neu) Betreiber von Wasserstofftransportnetzen

Mit den neuen Begriffsdefinitionen „Betreiber von Wasserstofftransportnetzen“ und „Wasserstofftransport“ wird in Abgrenzung zur Wasserstoffverteilung der überregionale Transport von Wasserstoff in großdimensionierten Hochdruckleitungen über weite Entfernungen erfasst. Ansonsten bleibt es bei der Negativabgrenzung, dass der Betrieb von Wasserstoffnetzen i.S.d. § 3 Nr. 10b EnWG, die nicht dem Transport dienen, der Betrieb von Wasserstoffverteilernetzen ist.

Soweit zwischen Wasserstofftransport und Wasserstoffverteilung nun differenziert werden soll, müsste konsequenterweise in § 3 Nr. 39a EnWG auch der Wortlaut „Verteilung“ ergänzt werden („...Durchmesser Wasserstoffleitungen zum Transport **und Verteilung** von Wasserstoff nebst allen...“).

Wasserstofftransport und damit auch das Wasserstofftransportnetz sind inhaltlich bislang nicht definiert und es ist auch schwierig, universelle Kriterien für diese Abgrenzung zu definieren. Mit dieser Abgrenzungproblematik ist der Gegenstand der Netzentwicklungsplanung (das „Netz“) unscharf und es könnte damit zu einem vorprogrammierten, permanenten Abgrenzungsproblem zwischen „Verteilung“ und „Transport“ werden.

Damit der Begriff des Leitungsbetriebes vollständig ist, sollen zudem analog zu den Regelungen im § 3 Nr. 39a EnWG die folgenden Ergänzungen vorgenommen werden: „... **nebst allen dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Entspannungs-, Regel- und Messanlagen sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Wasserstoffbezugs und der Wasserstoffdarbietung...**“.

Die Gesetzesbegründung lässt eine Erklärung vermissen zu dem gesetzgeberisch gewollten Verhältnis zwischen Wasserstoffnetzen (§ 3 Nr. 39a EnWG) / Wasserstoffnetzbetreibern (§ 3 Nr. 10b EnWG) und dem neu formulierten „Wasserstofftransport“ (§ 3 Nr. 39c EnWG-E) und „Betreiber von Wasserstofftransportnetzen“ (§ 3 Nr. 10d EnWG-E). Der Systematik der Neuregelungen ist zu entnehmen, dass der neu eingeführte „Betreiber von Wasserstofftransportleitungen“ gesetzgeberisch ein Unterfall des definierten Wasserstoffnetzbetreibers (§ 3 Nr. 10b EnWG) sein soll, mit der besonderen gesetzgeberischen Maßgabe, dass ersterer für den Wasserstofftransport durch ihn betriebene Leitungen nutzt, die Bestandteil eines „überregionalen Hochdruckleitungsnetzes“ sind. Eindeutig ist dies dem neuen Regelwerk nicht zu entnehmen, so dass eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen ein Unterfall des Betreibers von Wasserstoffnetzen ist, dringend angeregt wird.

#### **Zu Ziffer 6:**

##### § 15a Abs. 1 EnWG-E:

I. In § 15a Abs. 1 EnWG-E heißt es, dass die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen einen nationalen Netzentwicklungsplan für das Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz anhand bundeseinheitlicher Modellierungen erstellen sollen.

Der Begriff der „bundeseinheitlichen Modellierung“ wird im Gesetzentwurf nicht definiert. Hier sollten über die Zeit weitergehende Erfahrungen gesammelt werden.

Ausgangspunkt der einheitlichen Modellierung im Wasserstoffbereich sollte das Wasserstoff-Kapazitätsmodell sein, um insbesondere in der Markthochlaufphase diese durch einheitliche Parameter für die Kapazitätsermittlung zu unterstützen.

Für das Erdgasfernleitungsnetz soll die bundeseinheitliche Modellierung ab dem zweiten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zwingend sein. Die FNB halten diese Regelung aus den folgenden Gründen für problematisch:

- Die Einführung eines bundeseinheitlichen physikalischen Modells für das Fernleitungsnetz ist weder sinnvoll noch praktikabel. Dies haben die FNB bereits im Rahmen der Arbeiten zur Marktgebietszusammenlegung zum 1. Oktober 2021 untersucht und aus objektiven Gründen verworfen. Die Gründe sind unter anderem:
  - Wir sehen aktuell keine Lösung für das korrespondierende Kapazitätsmodell, das regional stark unterschiedliche äußere und verbrauchsorientierte Randbedingungen sowie ein erforderliches stark regional geprägtes ingenieurwissenschaftliches Know-how berücksichtigt.

- Es entstehen sehr hohe personelle und finanzielle Aufwände ohne einen entsprechenden Vorteil für die Netzentwicklung oder die Netznutzung.
- Es werden keine zusätzlichen Kapazitäten durch ein einheitliches physikalisches Netzmodell generiert – eher ist eine Kapazitätsreduktion zu erwarten.
- Die in der Begründung zu § 15a Abs. 1 erhofften Synergien und Effizienzsteigerungen, sowohl in der Umstellungsplanung als auch in der Reduktion von Schnittstellen, werden seitens der Fernleitungsnetzbetreiber nicht geteilt. Hier stehen Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis.

II. Der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff sollte auch Offshore-H<sub>2</sub>-Leitungen in der deutschen AWZ umfassen, da diese als zentrale Transportrouten für heimisch produzierten Wasserstoff auf See sowie für Wasserstoffimporte maßgeblich zum Wasserstoffhochlauf beitragen werden. Mit der Aufnahme von Offshore-Infrastruktur in der deutschen AWZ würde die Logik der Kriterien beim Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes analog weitergeführt. Hier stellt die EnWG-Novellierung in der Begründung klar, dass Offshore-Leitungen in der deutschen AWZ der Nord- und Ostsee im Wasserstoff-Kernnetz zu berücksichtigen sind.

Wir sehen es daher als notwendig an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass auch der neue Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff Offshore-H<sub>2</sub>-Leitungen umfassen muss und würden folgende Textanpassung in der Gesetzesbegründung begrüßen:

Ergänzung im Satz 1 der Gesetzesbegründung zu § 15a Absatz 1:

*„Zukünftig soll in einem integrativen Prozess ein nationaler Netzentwicklungsplan für das Gas-Fernleitungs- und Wasserstofftransportnetz (Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff) auf Basis bundeseinheitlicher Modellierungen erstellt werden, **der auch Leitungen zum Wasserstofftransport in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee enthält.**“*

§15a Absatz 4 EnWG-E:

Die FNB begrüßen die im Entwurf des §15a Abs. 4 vorgesehene Schaffung einer Datenbank für Gas und Wasserstoff als Grundlage der angedachten bundeseinheitlichen Modellierung. Da die bundeseinheitliche Modellierung eines gewachsenen über 40.000 km langen Gas-Fernleitungsnetzes sehr viel komplexer ist als die eines nur 10.000 km langen Wasserstofftransportnetzes, bedarf es für die Umsetzung größerer Vorarbeiten. Daher kann der Aufbau der entsprechenden Datenbank für das Gas-Fernleitungsnetz auch erst zum Entwurf des NEP Gas 2027 erfolgen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die bundeseinheitliche Modellierung gemäß § 15a Absatz 1 umsetzbar ist (vgl. Anmerkungen zu § 15a Absatz 1).

Um gleichzeitig die fristgerechte Erarbeitung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025 nicht zu gefährden, sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Datenbank für diesen Netzentwicklungsplan nur ein bundeseinheitliches Modell für Wasserstoff enthält.

Hierzu sollte in § 15a Abs. 4 folgender Satz eingefügt werden: „**Für die Daten des Fernleitungsnetzes gilt die Verpflichtung der Datenbereitstellung erstmals für den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff, den die Regulierungsbehörde im Jahr 2028 genehmigt.**“

#### Gegenseitige Datenbereitstellung

Zudem heißt es in dem Absatz, dass die Betreiber von Gasverteilernetzen, von Wasserstoffnetzen, die kein Transportnetz darstellen, von sonstigen Leitungsinfrastrukturen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können, und von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung vollständigen oder teilweisen Zugang zur Datenbank erhalten, sofern sie ein berechtigtes Interesse gegenüber der Koordinierungsstelle darlegen und bei Bedarf nachweisen.

Wir halten diese Regelung für problematisch, da nicht geregelt ist, dass den Betreibern von Fernleitungsnetzen ein ähnlicher Zugriff auf die Modellierungsergebnisse der Übertragungsnetzbetreiber zusteht. Dies könnte eine potenzielle Diskrepanz in der Zugänglichkeit und Nutzung von Daten zwischen verschiedenen Akteuren im Energiesystem schaffen.

Wir schlagen daher vor eine Konkretisierung vorzunehmen, um bei berechtigtem Interesse Klarheit über den Zugang der Betreiber von Fernleitungsnetzen zu den Daten (Datenbank), welche die Netzmodelle, bestehend aus der Netztopologie und den angesetzten Kapazitäten, die von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans zugrunde zu legen sind, zu schaffen.

#### § 15a Abs. 4 Satz 5 EnWG-E:

Die Koordinierungsstelle nimmt nach dem Gesetzentwurf eine koordinierende Aufgabe wahr, dient als zentraler Ansprechpartner und betreibt die Datenbank. Fachlich-inhaltliche Aufgaben zur Netzmodellierung und -ausbauplanung obliegen ihr nicht, sondern sind in der Verantwortung der Netzbetreiber. Daher sollte der Satzteil „**und die Koordinierungsstelle eine eigene Modellierung erstellen**“ gestrichen werden.

#### § 15b Abs. 3 EnWG-E:

Aus Sicht der FNB bedarf § 15b Abs. 3 einer weiteren Klärung. In dem Absatz heißt es, dass der Szenariorahmen die Festlegungen der Systementwicklungsstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie lokale oder regionale Wärmepläne angemessen zu berücksichtigen hat. Es ist unklar, wie die Ergebnisse der Systementwicklungsstrategie in den „Stützjahren“ aussehen sollen, da der umfangreiche Prozess der Systementwicklungsstrategie nur alle vier Jahre geplant ist, während der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff alle zwei Jahre erstellt wird. Zudem weisen die FNB darauf hin, dass die Berücksichtigung der Systementwicklungsstrategie für den Netzentwicklungsplan Gas 2025 unrealistisch scheint, da der verzögerte Prozess der Erarbeitung der Systementwicklungsstrategie zur Erstellung des Szenariorahmens noch nicht abgeschlossen sein dürfte.

#### § 15b Abs. 4 EnWG-E:

Für die Vorlage des Entwurfs des Szenariorahmens durch die Koordinierungsstelle ist durch das Gesetz eine Frist für die erstmalige Vorlage zum 1. Juli 2024 vorgesehen. Diese Frist ist wegen des kurzen Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und der Frist 1. Juli 2024 extrem ambitioniert. Durch die zahlreichen neuen Anforderungen nach § 15b Abs. 2 und 3 EnWG-E an die Erstellung des Szenariorahmens und durch die erstmalige Einbindung dritter regulierter Betreiber von Wasserstofftransportnetzen in einen neuen Prozess wird für die Durchführung des ersten Prozesses zur Erstellung des Szenariorahmens mehr Zeit benötigt. Der Prozess zur Erstellung des Szenariorahmens muss deshalb bereits im November 2023 mit der Vorlage des Kabinettsbeschlusses zum dritten Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes gestartet werden, um die Frist zur Vorlage am 1. Juli 2024 einzuhalten. Zum Prozessstart im November 2023 wird nicht vollständig geklärt sein, welche dritten regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen sich an der Erstellung des ersten Szenariorahmens des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff beteiligen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich im laufenden Prozess weitere dritte regulierte Betreiber von Wasserstofftransportnetzen melden werden, um sich an dem Prozess zu beteiligen. Aus den dargelegten Gründen darf eine spätere Meldung zur Beteiligung am Prozess durch dritte regulierte Betreiber von Wasserstofftransportnetzen den laufenden Prozess der Erstellung des Szenariorahmens nicht aufhalten.

#### § 15b Abs. 5 EnWG-E:

Für die Genehmigung des Szenariorahmens durch die Regulierungsbehörde werden durch das Gesetz keine Fristen für die BNetzA gesetzt. Gleichzeitig werden aber für Netzbetreiber genaue Fristen für die Vorlage des Entwurfes des Netzentwicklungsplans vorgegeben. Die FNB weisen darauf hin, dass eine Bestätigung des Szenariorahmens bis Jahresende der jeweiligen geraden Jahre unbedingt erforderlich ist, damit die Netzbetreiber mit der Erstellung des Netzentwicklungsplans beginnen und ihn fristgerecht vorlegen können. Eine entsprechende Frist sollte im Einklang mit den anderen im Gesetz vorgesehenen Fristen noch ergänzt werden.

#### § 15c Abs. 2 Satz 4 EnWG-E:

Der Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit vor, dass für die Umstellung von Fernleitungen auf Wasserstoff der Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zusätzliche Ausbaumaßnahmen im Fernleitungsnetz in einem geringfügigen Umfang ausweisen kann. Die Worte „**in einem geringfügigen Umfang**“ sollten durch „**in einem geringeren Umfang**“ ersetzt werden. Wenn die Umstellung von Erdgasleitungen auf einen Wasserstofftransport den Zubau von Infrastruktur im Erdgas erforderlich macht, muss jeweils in einer umfassenden Gesamtbetrachtung und -abwägung geprüft werden, ob die Umstellung zusammen mit den zusätzlichen Maßnahmen im Erdgasbereich verglichen mit einem Neubau im Wasserstoffbereich die zeit- und kosteneffizienteste Lösung darstellt. Es bedarf daher einer vergleichenden Betrachtung, der der Begriff „geringeren“ besser Rechnung trägt.

Die FNB möchten an der Stelle darauf hinweisen, dass diese notwendigen Maßnahmen im Erdgasnetz ausschließlich der Sicherstellung der Gasversorgung bestehender Bedarfe dienen und dass diese Maßnahmen nicht mit einem erhöhten Gasbedarf korrespondieren.

§ 15c Abs. 3 Satz 2 EnWG-E:

Das Wort „darstellt“ sollte durch „sicherstellt“ ersetzt werden.

§ 15c Abs. 3 Satz 5 EnWG-E:

Bis zur Etablierung eines umfassenden liquiden EU-Wasserstoffmarktes kann es keine unbedingte Verpflichtung der Wasserstofftransportnetzbetreiber zur Durchführung von Netzinvestitionen geben. Denn es ist nicht gewährleistet, dass sich die Netzinvestitionen, zu denen die BNetzA Wasserstofftransportnetzbetreiber nach § 15 c Abs. 3 Satz 4 und 6 ohne deren Zustimmung verpflichten könnte, amortisieren. In Satz 7 ist daher das Wort „**oder**“ durch „**und**“ zu ersetzen oder der Satz ist auf den Erdgasbereich zu beschränken. Alternativ sind umfassendere Regelungen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit aufzunehmen. Eine entsprechende Problematik stellt sich in dem Fall, wenn die BNetzA durch Änderungsverlangen grundsätzliche Änderungen erwirkt.

§ 15d Abs. 6 EnWG-E:

In Satz 1 sollte das Wort „Umwandlung“ durch „Umstellung“ ersetzt werden.

§ 15e EnWG-E:

Anders als der Netzentwicklungsplan sieht der Referentenentwurf die Erstellung des Umsetzungsberichtes durch die Koordinierungsstelle in Abstimmung mit den Fernleitungsnetzbetreibern und regulierten Betreibern von Wasserstofftransportnetzen vor. Die Erstellung des Umsetzungsberichts setzt detaillierte unternehmensscharfe Informationen über den jeweiligen Bau- und Realisierungsstand der zahlreichen Projekte voraus und kann nur auf Basis dieser Informationen von den Netzbetreibern valide erstellt werden. Der Umsetzungsbericht sollte daher wie der Netzentwicklungsplan durch die Betreiber von Fernleitungsnetzen und die regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen erstellt und von der Koordinierungsstelle der Regulierungsbehörde vorgelegt werden.

Zudem sieht der Entwurf die Vorlage des Umsetzungsberichts zum zuletzt veröffentlichten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff zum 1. September eines jeden geraden Kalenderjahres der Regulierungsbehörde vor. Ausgehend davon, dass die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni eines gerade Kalenderjahres bestätigen soll, hätte die Koordinierungsstelle für die Vorlage des Umsetzungsberichts folglich nur zwei Monate Zeit. Die bisherige Erstellung des Umsetzungsberichts durch die Fernleitungsnetzbetreiber zum Netzentwicklungsplan Gas hat gezeigt, dass ein Zeitraum von zwei Monaten für die Erstellung eines Umsetzungsberichts im erforderlichen Umfang nicht ausreichend ist. Insbesondere, da dieser künftig nicht nur Angaben zum Erdgasnetz, sondern zusätzlich zum Wasserstoff-Netz enthalten soll.

§ 15e Satz 1 EnWG-E sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die Koordinierungsstelle legt der Regulierungsbehörde **4 Monate nach Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff, erstmals im Jahr 2026 zum 1. September eines jeden geraden Jahres, erstmals zum 1. September 2026**, den Umsetzungsbericht der Betreiber von Fernleitungsnetzen und der regulierten Betreiber von Wasserstofftransportnetzen vor.“



#### § 15f EnWG-E:

FNB Gas unterstützt eine mögliche Digitalisierung von Netzberechnungen und die Zurverfügungstellung von Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie an das Umweltbundesamt. Bei Abwägung des Informationsbedürfnisses Dritter sollte jedoch zukünftig stärker beachtet werden, dass das aufzubauende Wasserstoffnetz ein Teil der kritischen Infrastruktur in Deutschland sein und eine essenzielle Unterstützungsfunktion für das Stromversorgungssystem haben wird. Vor diesem Hintergrund und den jüngsten Angriffen auf Energieversorgungsleitungen sollte der Schutz kritischer Infrastruktur bei der Herausgabe von Daten ein zu berücksichtigender Umstand sein.

Die FNB schlagen daher vor, in Satz 3 nach dem Wort „darstellen“ die Worte „oder die sicherheitsrelevant sind“ einzufügen. Zudem sollte als Satz 5 folgender Satz angefügt werden: „Die Herausgabe geospezifischer Daten zur Netztopologie an Dritte setzt die vorherige Zustimmung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik voraus.“

#### **Zu Ziffer 8:**

##### § 28n Abs. 1 Sätze 2 ff. EnWG-E:

Die FNB begrüßen ausdrücklich, dass der verhandelte Netzzugang durch eine Regelung ersetzt wird, welche ähnlich § 20 Abs. 1b EnWG grundlegende Vorgaben für das Netzzugangsmodell trifft und die Netzbetreiber zur Entwicklung von Vertragsstandards für den Netzzugang zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung sowie zur dazu notwendigen Zusammenarbeit verpflichtet. Ohne eine solche Regelung wäre die Umsetzung eines netzbetreiberübergreifenden Entry/Exit-Modells perspektivisch für das gesamte Wasserstoffnetz nicht möglich.

##### § 28n Abs. 1 Satz 4 EnWG-E:

Während der sich über viele Jahre erstreckenden Bau- und Umstellungsphase des Wasserstoff-Kernetzes wird es eine dynamische Zunahme der Flexibilität in der Kapazitätsnutzung geben. Einschränkungen der Nutzung aller Ausspeisepunkte werden sich damit mit Bau- und Umstellungsfortschritt sukzessive reduzieren. Die Begrenzung der Flexibilität auf Teilnetze sollte daher zumindest in der Aufbau- und Hochlaufphase auch bei temporären Engpässen möglich sein.

##### § 28n Abs. 1a S. 1 EnWG-E:

Die FNB begrüßen ausdrücklich die Aufnahme einer dem § 16 Abs. 1 EnWG vergleichbaren Regelungen auch für den Wasserstofftransport, um netzbezogene und marktbezogene Maßnahmen durchsetzen zu können. Jedoch ist es zur Sicherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs des Wasserstoffnetzes gegenüber Dritten zwingend erforderlich, auch eine dem § 16 Abs. 2 EnWG vergleichbare Regelung aufzunehmen, die eine Durchsetzung von erforderlichen Maßnahmen ermöglicht, die nach Ausschöpfung aller nach § 28n Abs. 1a EnWG-E zulässigen Maßnahmen anzuwenden sind. Wir schlagen daher vor, folgenden Satz nach Satz 1 zu ergänzen:

***„Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Wasserstofftransportnetzen berechtigt***



***und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 2 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Wasserstoffeinspeisungen und Wasserstoffausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Wasserstoffnetzen und Wasserstoffhändler soweit möglich vorab zu informieren.“***

§ 28n Abs. 1a S. 2 EnWG-E:

Die FNB begrüßen, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, die Haftung der Wasserstofftransportnetzbetreiber mit dem Ziel eines angemessenen Ausgleichs zwischen den gesetzlichen Verpflichtungen der Wasserstoffnetzbetreiber und den damit einhergehenden Haftungsrisiken über eine Verordnung zu regeln. Aus Sicht der FNB wäre eine Regelung entsprechend den bestehenden Regelungen für Gas und Strom (§ 16 Abs. 3 EnWG, § 5 GasNZV i.V.m. § 18 NDAV und § 13 Abs. 5 EnWG, § 25a iVm. § 18 NAV) auch für den Wasserstofftransport angemessen. Da die Netzbetreiber sich bereits bei mehreren IPCEI Projekten in konkreten Netzzugangsverhandlungen mit Kunden befinden, regen die FNB an, zeitnah die entsprechende Verordnung zu erlassen.

Ergänzung zu § 28o EnWG:

Um nicht den Wasserstofftransportnetzbetreiber unbeabsichtigt die Kostenanerkennung im Sinne des § 28o Abs. 1 Satz 3 EnWG zu verwehren, weil die Geltendmachung von Kosten von positiven Ereignissen abhängt, die auf Wasserstofftransportleitungen nicht zutreffen, ist eine Folgeanpassung in § 28o Abs. 1 Satz 4 notwendig. Diese kann wie folgt lauten:

„Kosten dürfen nur insoweit geltend gemacht werden, als eine positive Bedarfsprüfung nach § 28p oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoffkernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3 oder **eine Bestätigung nach § 15d Absatz 3** vorliegt. Die Kosten nach Satz 3 werden durch die Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 festgelegt oder genehmigt.“

Ansprechpartnerin:

Barbara Fischer  
Geschäftsführerin  
Telefon: +49 30 921023-512  
Barbara.Fischer@fnb-gas.de